

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Bretzfeld vom 08.11.2018 in der Fassung vom  
26.11.2020**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bretzfeld am 18.11.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 08.11.2018 in der Fassung vom 26.11.2020 beschlossen:

**Abschnitt I - Umfang der Änderung**

Die §§ 30 Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 2 Nr. 2, 33 und 40 Abs. 3 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 08.11.2018 werden wie folgt geändert bzw. ergänzt:

**§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

Bei Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 wird das dörfliche Wohngebiet (MDW) und das urbane Gebiet neu mit aufgenommen, sodass die betreffenden Nummern wie folgt lauten:

Absatz 1 Nr. 2

4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO), dörfliche Wohngebiete (MDW) und urbane Gebiete festgesetzten Gebiete.

Absatz 2 Nr. 2

3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), sonstige Sondergebiete (SO), dörfliche Wohngebiete (MDW) und urbane Gebiete festgesetzten Gebiete.

**§ 33 Beitragssatz**

§ 33 wird komplett neu gefasst:

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeträge je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25)

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für den öffentlichen Abwasserkanal   | 4,42 Euro |
| 2. für den mechanischen Teil des Klärwerks<br>sowie für den biologischen Teil des Klärwerks | 2,45 Euro |

## **§ 40 Bemessung der Schmutzwassergebühr**

Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt (Absatz 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschuldner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, als anfallende Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 m<sup>3</sup>/Jahr und Person zu Grunde gelegt. Dabei werden alle zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld (§ 43) mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt.

## **Abschnitt II - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen der bisherigen Satzung außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bretzfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bretzfeld, den 20.01.2022

Martin Piott  
Bürgermeister